jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/12/2 5Ob531/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1959

Norm

ZPO §226 IV

Rechtssatz

Kein mangelndes Rechtsschutzinteresse, wenn eine Partei, die sich über die Rechtslage nicht im klaren ist, auch schon gleichzeitig die nach den verschiedenen Rechtsansichten möglichen Ansprüche in den dafür vorgesehenen Verfahren geltend macht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 531/59
  Entscheidungstext OGH 02.12.1959 5 Ob 531/59
  Veröff: SZ 17/121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0037771

Dokumentnummer

JJR_19591202_OGH0002_0050OB00531_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at